



# Infoblatt Solarium

# Infoblatt

## Solarium

---

Stand 2016

### Allgemein

Der gewerbliche Betrieb eines Solarium erfordert die Anmeldung des Gewerbes „**Betrieb eines Solariums**“. Das Gewerbe kann angemeldet werden bei der Bezirkshauptmannschaft, bei Städten mit eigenem Statut beim Magistrat oder bei der WKO.

Dabei handelt es sich um ein freies Gewerbe. Freies Gewerbe bedeutet, dass außer den allgemeinen Voraussetzungen für den Gewerbeantritt weder ein Befähigungsnachweis noch weitere spezielle Voraussetzungen erforderlich sind.

Durch die Gewerbeanmeldung wird man auch Mitglied in der Wirtschaftskammer und in der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe.

Vor Ausübung der gewerblichen Tätigkeit kann eine Betriebsanlagengenehmigung notwendig sein.

Das Qualitäts- und Sicherheitsniveau der künstlichen Besonnung in Österreich liegt durch die Beachtung und Befolgung der derzeit gültigen Gesetze, Regelungen und Normen und durch die bestehenden behördlichen Aufträge sowie Kontrollen weit über dem allgemeinen europäischen Standard.

Bereits 1995 wurden mit der Österreichischen Solarienverordnung (BGBl. 147/28.02.1995) Rahmenbedingungen geschaffen, die danach mit den ÖNORMEN ON S1131 und ON S1132 qualitäts- sowie sicherheitsorientiert und praktikabel weiterentwickelt wurden und de facto Allgemeingültigkeit in Österreich als aktueller Stand der Technik erhielten.

Seit der Gültigkeit der österreichischen Solarienverordnung und den für die Branche anwendbaren ÖNORMEN ist Österreich ein europäischer Vorreiter für den vernünftigen Umgang mit der künstlichen Sonne. In keinem anderen Land hat es so frühzeitig konkrete Rahmenbedingungen in Bezug auf Solarien gegeben.

### Begriffsdefinition

Solarien sind Einrichtungen für **künstliche Sonnenbäder** unter Verwendung von UV-Bestrahlungsgeräten.

UV-Bestrahlungsgeräte sind **Hautbestrahlungsgeräte** mit Ultraviolettstrahlen für nichtmedizinische Zwecke.

Über die Nutzung der ultravioletten Sonnenstrahlen finden sich Hinweise in allen Kulturen. Von der Heliotherapie über Fototherapie in weiterer Folge der selektiven Ultraviolett-Therapie bis zur modernen Besonnungstechnologie führt ein reichhaltiges Erfahrungs- und Entwicklungsspektrum. Bei Anwendung der künstlichen Besonnung ist eine weitreichende Kenntnis der gesamten Wirkungsweise der Bestrahlung erforderlich um die bekannten positiven Wirkungen zu erzielen und mögliche negative Wirkungen zu vermeiden.

## Technische Anforderungen

UV-Bestrahlungsgeräte müssen nach der **Solarien-Norm EN60335-2-27** bewertet sein. Das Gerät muss nachweislich (Gutachten) der Norm entsprechen. Als Nachweis der Sicherheit muss ein **ÖVE-Prüfzeichen** vorhanden sein. Bei jedem Gerät muss ein Messprotokoll das dem Gutachten zugrunde gelegt wurde, vorliegen.

Betreiber eines Solariums sollten unbedingt auf eine vollständige technische Dokumentation der Geräte durch den Hersteller bzw. Händler bestehen!

Die **Bedienungseinrichtungen** des Gerätes müssen so angebracht sein, dass sie vom Kunden während der Bestrahlung nicht bedient werden können, aber vom Kunden jederzeit abgeschaltet werden können.

Moderne Solarien führender Hersteller erkennt man am TÜV GS-Zeichen, das für geprüfte Sicherheit steht. Für Sicherheit sorgt zudem der maximale erythemale Output von 0,3 W/qm (als Erythem wird eine Hautrötung bezeichnet). Dies entspricht in etwa der Julisonne mittags in Mitteleuropa. Darüber hinaus ist in Österreich auch die Zusammensetzung aus UV-A und UV-B gesetzlich festgelegt. So darf der erythemale Anteil von UV-A und UV-B jeweils max. 0,15 W/qm betragen.

### Bestrahlungs-Typen

Im Wesentlichen gibt es vier Gerätetypen - Typ 1 bis Typ 4. Sie unterscheiden sich in der Zusammensetzung von UV-A- und UV-B-Strahlen. In einem Sonnenstudio gibt es meist Solarien verschiedener Typen, die gekennzeichnet sein sollten. Geräte der Typen 3 und 4 eignen sich zum gesunden Vorbräunen am besten. Auf jedem Gerät sollten die Zeitintervalle für die verschiedenen Hauttypen vermerkt sein.

#### Solarien Typ 4

Neben der Erfüllung der technischen Erfordernisse, der ausstattungsgemäßen Kriterien sowie der Schutzmaßnahmen der Solarienverordnung sind bei **Bestrahlungsgeräten vom Typ 4** zusätzlich besonderes Augenmerk auf die Erfüllung folgender Kriterien zu legen:

- Nachweis eines Kursbesuches der betreuenden Person (siehe Schulung)
- Führung einer Kundendatei
- Angabe der Anzahl und Typen der Bestrahlungsquellen
- Benützung unter ärztlicher Aufsicht
- Gewährleistung einer Bestrahlungszeit im Minutenintervall

#### Solarien Typ 3

Durch die Solarienverordnung wurden Voraussetzungen geschaffen, dass **Solariengeräte vom Typ 3** für sich alleine unter Einhaltung bestimmter Bedingungen ohne neuerliche Betriebsanlagengenehmigung betrieben werden dürfen.

In der Solarienverordnung sind die

- technischen Anforderungen
- die Anforderungen an die Ausstattung
- und Schutzmaßnahmen

genauestens definiert welche zur Freistellung von einem neuerlichen Genehmigungsverfahren für diese Geräte vom Typ 3 führen. So sind zur Betriebsführung Hinweise und Kennzeichnungen zu berücksichtigen

## ANFORDERUNGEN AN DIE AUSSTATTUNG

- Kennzeichnung des Gerätes nach der Typennummer
- Gefahrenhinweise an den Geräten
- Gebrauchsanweisungen im Aufstellraum
- Benützungshinweise
- Verwendung von geprüften Schutzbrillen
- Lüftungseinrichtungen, Dusche und WC-Anlagen

## SCHUTZMASSNAHMEN

- Ausfolgung von Infoblättern an den Kunden
- Desinfektions- u. Reinigungsmaßnahmen
- Reparatur und Wartung von befugten Unternehmen
- Führen eines Prüfbuches
- Anwesenheit einer speziell geschulten Person

## Die bedeutendsten Regelungen der Solarienbranche

### ÖVE/ÖNORM EN 60335-2-27 (Europanorm)

Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Besondere Anforderungen für Hautbehandlungsgeräte mit Ultraviolett- und Infrarot-Strahlung. Die ÖVE/ÖNORM EN 60335-2-27 ist eine Europannorm, die zwar einige Richtwerte für den Einsatz von Solarien enthält, jedoch eher herstellerbezogen ist.

### ÖNORM S1131

Die ÖNORM S1131 regelt den Aufbau, Inhalt und Prüfungsmodus der Schulung von Besonnungsberater für Solarienbetriebe. Der Betreiber von Solarien hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Betriebszeiten eine Person anwesend ist die nachweislich Kenntnisse über die bei der Anwendung von UV-Bestrahlungsgeräten und bei mangelnder Hygiene auftretende Gefahren aufweist.

Schulungen werden vom Sonnenlichtforum Austria sowie von Herstellerfirmen angeboten.

### ÖNORM S1132

Solarien - Regeln für den Schutz vor UV-Strahlung beim Betrieb.

Die ÖNORM S1132 ist die in Österreich aktuellste Norm, die den Betrieb von Solarien regelt. Sie ist de facto der aktuelle Stand der Technik (vorbehaltlich einer eventuellen zukünftigen Berücksichtigung einzelner Punkte der neuen ÖVE/ÖNORM EN 60335-2-27 in dieser Norm). Sie wurde erstellt, um viele Inhalte der Solarienverordnung klar zu stellen, zu konkretisieren bzw. zu erweitern und auf den letzten Stand der Technik zu bringen.

Die ÖNORM S1132 ist ein mittlerweile (fast) in ganz Österreich akzeptierter Standard bei den Behörden und den Unternehmern.

Bei der Erstellung dieser Norm haben alle Interessentenkreise (Amtssachverständige, Hautärzte, Strahlungsphysiker, Konsumentenschützer und Vertreter der Wirtschaft) mitgearbeitet und einen für alle Seiten akzeptablen Konsens gefunden.

Die ÖNORM S1132 ist u.a. eine deutliche Referenz für einen qualitätsorientierten Umgang mit der UV-Strahlung und der notwendigen Hygiene in einem Solarienbetrieb. Bei ihr werden ganz klar die unterschiedlichen Betriebstypen (Beratungsstudio, SB-Studio, ...) berücksichtigt. D. h. es gibt verschiedene Möglichkeiten, je nachdem, wie kompetent in einem Betrieb gearbeitet wird.

Ö-Normen sind Richtlinien die im Österreichischen Normeninstitut von Branchenfachleuten für Bereiche entworfen werden die gesetzlich noch nicht oder nicht detailliert geregelt sind. Sie bezwecken vor allem im technischen Bereich eine Vereinheitlichung von Begriffen, Eigenschaften oder Verfahren.

Ö-Normen sind Empfehlungen und keine Gesetze - sie sind also nicht unmittelbar verbindlich - sie können jedoch durch Gesetz, Verordnung oder durch die Behörde etwa im Rahmen eines Verfahrens zur Bewilligung der Betriebsanlage durch Bescheid für verbindlich erklärt werden. Die ÖNORMEN können im Österreichischen Normungsinstitut käuflich erworben werden:

Österreichisches Normungsinstitut  
1021 Wien, Heinestraße 38, Postfach 130  
T 01/21300-0  
E office@on-norm.at

## Benützungsverbot für unter 18-jährige

Seit 1. September 2010 gilt laut Solarienverordnung (BGBl. Nr. 106/2010) für die Solarienbenützung durch Jugendliche Folgendes:

Gewerbetreibende, die Solarien im Sinne des § 1 Z 1 der Solarienverordnung, BGBl. II Nr. 147/1995, im Rahmen ihres Gewerbebetriebes betreiben oder zur Benutzung zur Verfügung stellen, haben durch geeignete Maßnahmen, die sich nicht auf einen bloßen Hinweis, wie etwa das Aufstellen eines Verbotsschildes, beschränken dürfen, sicherzustellen, dass Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres diese Solarien nicht benützen.

Geeignete Maßnahmen sind beispielsweise das Feststellen des Alters an Hand eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer speziellen Jugendkarte, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften dem Nachweis des Alters dient, das Ausgeben von Zutrittskarten oder Zutrittscodes an Personen, die nachweislich das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, oder ähnliche Maßnahmen, die sicherstellen, dass die betreffenden Solarien von Personen, die das achtzehnte Lebensjahres noch nicht vollendet haben, nicht benützt werden. Dieses Verbot kann durch eine schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten nicht umgangen werden.

## Neuerrichtung von Solarien - Betriebsanlagengenehmigung

Für die Neuerrichtung eines Solariums ist eine **Baubewilligung** erforderlich. Baubehörde erster Instanz ist der Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde.

Soll ein bestehendes Solarium übernommen werden, muss überprüft werden, ob eine Benützungsbewilligung der Baubehörde dafür vorliegt. Alle baulichen Gegebenheiten wie Kästchen, Kabinen, Duschen, Toiletten, Stiegenaufgänge, Barrierefreiheit udgl. müssen den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Wenn alle Anforderungen nach der Solarienverordnung BGBl Nr 147/1995 erfüllt sind, ist keine gesonderte Betriebsanlagengenehmigung erforderlich. Bei Abweichungen wird eine **Betriebsanlagengenehmigung** nötig sein. Zuständige Behörde ist die Bezirkshauptmannschaft bzw. der Magistrat.

Vor Abgabe des Genehmigungsansuchens bei der Bezirksverwaltungsbehörde, soll eine Vorabklärung am Betriebsanlagensprechttag erfolgen. Bei diesen Sprechtagen, welche

regelmäßig von der Bezirksverwaltungsbehörde abgehalten werden, sind auch Amtssachverständige und ein Vertreter des Arbeitsinspektorates anwesend.

Wichtige Hinweise bietet auch das Info-Blatt "Einreichunterlagen für das gewerberechtliche Genehmigungsverfahren" mit der darin enthaltenen Checkliste. Näheres dazu finden Sie auf der Homepage der WKOÖ unter: [https://www.wko.at/Content.Node/Service/Umwelt-und-Energie/Betriebsanlagen/Anlagengenehmigungen/ooe/Einreichunterlagen\\_fuer\\_das\\_gewerbliche\\_Betriebsanlagen-Ge.html](https://www.wko.at/Content.Node/Service/Umwelt-und-Energie/Betriebsanlagen/Anlagengenehmigungen/ooe/Einreichunterlagen_fuer_das_gewerbliche_Betriebsanlagen-Ge.html)

Ansprechpartner im Betriebsanlagenverfahren in Ihrer Wirtschaftskammer:  
DI Christian Gojer  
Abteilung Umwelt, Technik und Innovation  
T 05-90-909-3632  
E: [sc.umweltberatung@wkoee.at](mailto:sc.umweltberatung@wkoee.at)

## Angestellte in einem Solariumbetrieb

Für Dienstnehmer eines Solariumbetriebes gibt es **keinen Kollektivvertrag**, es gelten aber arbeitsrechtlich die allgemeinen gesetzlichen Regelungen (z.B. Angestelltengesetz, Arbeiterabfertigungsgesetz usw.). Ein „echter“ Dienstvertrag liegt vor, wenn der Arbeitnehmer den Weisungen des Arbeitgebers unterworfen und in den Betrieb des Arbeitgebers eingebunden ist.

## Grundumlage/Info

Die Grundumlage 2015 beträgt in Oberösterreich € 108,00 für Einzelunternehmen. Für GesmbHs das Doppelte.

## Gesetzestexte

- Gewerbeordnung 1994 i. d. g. F.
- Solarienverordnung BGBl Nr 147/1995
- Solarienverordnung BGBl Nr 106/2010
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz BGBl Nr 450/1994 i. d. g. F.
- Bäderhygieneverordnung BGBl II Nr 420/1988 i. d. F. BGBl Nr 409/2000

Bundesgesetzblätter und Landesgesetzblätter sind hier abrufbar: [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

**Impressum und Kontakt:**  
Fachgruppe OÖ der Freizeit- und Sportbetriebe  
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der  
Wirtschaftskammer OÖ  
Hessenplatz 3 | A-4020 Linz  
T +43 5 90 909 Dw 4621  
F +43 5 90 909 Dw 4629  
E [tourismus2@wkooe.at](mailto:tourismus2@wkooe.at)  
W [www.wko.at/ooe/freizeitbetriebe](http://www.wko.at/ooe/freizeitbetriebe)

